

das Justizministerium zu erstatten und dessen Entschliessung zu erwarten.

Dagegen gehören Gehilfen und Begünstiger der sämtlichen nach §§. 15, 16 und 17 von einem und demselben Gerichte zu untersuchenden Verbrechen vor dasselbe Gerichte.

§. 19.

Das Auftragsrecht und die Justizaufsicht in Strafsachen steht innerhalb der Schönburg'schen Receptherrschaften dem Appellationsgerichte zu Zwickau in der zeitherigen Weise zu. Beauftragung eines königlichen Gerichts mit einer vor ein receptherrschaftliches Gericht gehörigen, und eines receptherrschaftlichen mit einer vor ein königliches Gericht gehörigen Untersuchung kann nur von dem Justizministerium erfolgen. Die Untersuchungsgerichte, die Staatsanwaltschaft, das Appellationsgericht zu Zwickau und das Oberappellationsgericht haben, dafern sie in den zu ihrer Cognition gelangenden Sachen eine solche Beauftragung für zweckmäßig finden, deshalb an das Justizministerium Bericht und beziehentlich Vortrag zu erstatten.

§. 20.

Bei der Ermittlung des Werths gestohlener u. Gegenstände ist auch in den Schönburg'schen Receptherrschaften den Bestimmungen der Strafproceßordnung Art. 185 nachzugehen.

§. 21.

Desgleichen ist wegen Entlassung eines Angeschuldigten gegen Handgelöbniß und wegen Handgelöbnißbruchs Art. 157 der Strafproceßordnung anzuwenden, doch kommt dabei die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (Schlussatz des Art. 157) in Wegfall.

§. 22.

Bei Vollziehung eines Todesurtheils in den Vorschriften im Art. 426 der Strafproceßordnung, mit Wegfall der auf die Gegenwart eines staatsanwaltschaftlichen Beamten bezüglichen Bestimmung im Abschnitt 1 nachzugehen.

Ebenso ist, wenn ein zum Tode Verurtheilter vor der Vollziehung des Erkenntnisses stirbt, nach Art. 427 der Strafproceßordnung zu verfahren.

Der Bericht sagt:

Die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 kann zur Zeit ihrem ganzen Umfange nach, wie oben gezeigt worden ist, noch nicht in den Schönburg'schen Receptherrschaften eingeführt werden. Die Staatsregierung hat es aber dennoch für nothwendig erachtet, einzelne, namentlich den Gerichtsstand und die Kompetenzverhältnisse, sowie das Auftragsrecht und die Justizaufsicht in Strafsachen betreffende Vorschriften, theils schon gegenwärtig daselbst in Wirksamkeit treten zu lassen, theils aber auch dieserhalb besondere vorübergehende Vorschriften zu geben. Daß in mehrfacher Hinsicht hierunter ein ganz dringendes Bedürfnis vorhanden gewesen ist, läßt sich nicht verkennen, und die Deputation ist auch bei Prüfung der einzelnen einschlagenden Paragraphen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Staatsregierung allenthalben mit Umsicht zu Werke gegangen ist. Unter diesen Umständen und da zu hoffen steht, daß der gegenwärtige provisorische Zustand nicht von gar zu langer Dauer sein wird, glaubt die Deputation, der Kammer die nachträgliche Genehmigung der

§§. 12—22

ebenfalls empfehlen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort über die so eben verlesenen §§. 12—22 zu ergreifen sein. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den bereits erwähnten §§. 12—22 ihre Genehmigung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

V.

Die Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche betreffend.

§. 23.

Von den in der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend, vom 31. Juli 1856 enthaltenen Bestimmungen sind vom 1. October dieses Jahres an §. 1 bis mit 13, §. 26, 39, 48, 49, 50, 55, 56, 58, 67, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93 auch in den Schönburg'schen Receptherrschaften zu befolgen. Doch gilt, was in diesen Paragraphen von dem Gerichtsamte oder von dem Bezirksgerichte bestimmt ist, von allen receptherrschaftlichen Gerichten, und kommen im §. 26 die auf den Staatsanwalt bezüglichen Bestimmungen in Wegfall.

Zu diesem V. Abschnitt der betreffenden Verordnung heißt es im Bericht:

Die unter

V.

§. 23 enthaltene, die Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche betreffende Bestimmung giebt zu Ausstellungen nicht Veranlassung. (Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 333.)

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als wenn dieser Abschnitt keine Veranlassung zu einer Fragstellung bietet.

Referent Bürgermeister Müller: Insofern, Herr Präsident, als es sich um eine Bestimmung über die Ausführungsverordnung handelt. Allerdings hat die Kammer über die Ausführungs-Verordnung gar keine Bestimmung zu treffen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe Das auch auf diese Weise aufgefaßt und da im Bericht die Deputation nicht einen besondern Antrag auf die Annahme des V. Abschnitts stellt, so habe ich auch keine Veranlassung, darauf eine besondere Frage zu richten. Es würde jetzt zu Abschnitt VI. überzugehen sein.

Referent Bürgermeister Müller: Der Abschnitt VI. lautet S. 620:

VI.

Den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg betreffend.

§. 24.

Wegen des Gerichtsstandes der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bewendet es bei den im Recepte vom 9. October 1835, §. 12 (Gesetz- und Verordnungs-